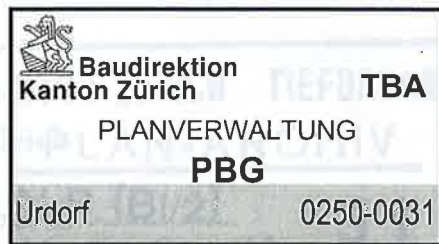


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 22. Februar 1962**



709. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 1. Februar 1962 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. November 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Grütstrasse III. Kl., Teilstück Flurweg Kat.-Nr. 897 bis Uitikonerstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 30. Januar 1962 sind gegen den am 27. Dezember 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Grütstrasse verbindet die Uitikonerstrasse III. Kl. mit der Schürhofstrasse III. Kl. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei der Einmündung der Uitikonerstrasse Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1174 vom 17. März 1960 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 14 % auf, was gerade noch angeht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 8. November 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Grütstrasse, Teilstück Flurweg Kat.-Nr. ~~887~~⁸⁷⁹ bis Uitikonerstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat, Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Februar 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

H. Isler